

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

50. Jahrgang

Braunschweig, den 12. Juli 2023

Nr. 8

Inhalt	Seite
Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung).....	19
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 27. Juni 2023 für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Neustadtring/Hermannstraße, NP 47.....	20

**Zehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken
in der Stadt Braunschweig
(Schulbezirkssatzung)
vom 16. Mai 2023**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 20. Juli 2004, Seite 17) in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 12. Juli 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 21. Juli 2022, Seite 28) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 2 Absatz 1 werden folgende Straßen den Grundschulen wie folgt zugeordnet:

- a) Die Straße „Beekgraben“ wird dem Grundschulbezirk Hondelage zugeordnet.
- b) Der „Platz der 67er“ wird dem Grundschulbezirk Isoldestraße zugeordnet.
- c) Die Hausnummern der Emsstraße 1 - 11, 13, 15, 17, 19 werden dem Grundschulbezirk Ilmenaustraße zugeordnet.
- d) Die Hausnummern der Emsstraße 12 ff. außer 13, 15, 17, 19 werden dem Grundschulbezirk Rheinring zugeordnet.
- e) Den Grundschulen Altmühlstraße und Ilmenaustraße werden folgende Straßen und Hausnummern als gemeinsamer Schulbezirk zugeordnet:

**Grundschule
Altmühlstraße:** Altmühlstraße*
Am Jödebrunnen*
Am Klosterkamp*
Am Lehmanager*
Am Queckenberg*

An den Gärtnerhöfen*
Arndtstraße 17 – 21*
Donaustraße*
Friedrich-Seele-Straße 13 ff*
Hebbelstraße*
Im Wasserkamp*
Isarstraße*
Jagststraße*
Kinzigstraße*
Kocherstraße*
Lahnstraße*
Lechstraße*
Lichtenberger Straße 15*
Ludwig-Winter-Straße*
Möhlkamp*
Moselstraße*
Münchenstraße 13 – 39*
Naabstraße*
Neckarstraße*
Rudolf-Steiner-Straße*

*gemeinsamer Schulbezirk mit Grundschule Ilmenaustraße

**Grundschule
Ilmenaustraße:**

Almestraße*
An der Rothenburg*
Broitzemer Holz*
Diemelstraße*
Donauknöten*
Dosseweg*
Ederweg*
Eiderstraße*
Elbestraße*
Elsterstraße*
Emsstraße 1 - 11, 13, 15, 17, 19*
Fuhneweg*
Fuldastraße*
Havelstraße*
Helmeweg*
Huntestraße*
Illerstraße*
Ilmenaustraße*
Ilmweg*
Innstraße*
Kremsweg*
Leinestraße*
Lesumweg
Lichtenberger Straße (ohne 15)*
Lippestraße*
Muldegeweg*
Orlastraße*
Pregelstraße*

Recknitzstraße*
Regaweg*
Rhumeweg*
Saalestraße*
Schwarzastraße*
Selkeweg*
Spreeweg*
Steверweg*
Swinestraße*
Timmerlahstraße 1 – 100*
Traunstraße*
Unstrutstraße*
Warnowstraße*
Werrastraße*
Weserstraße*
Wipperstraße*
Wümmeweg*

*gemeinsamer Schulbezirk mit
Grundschule Altmühlstraße

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2023 in Kraft.
- (2) Artikel I, Buchstabe e) tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Braunschweig, den 27. Juni 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Pollmann
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 27. Juni 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Pollmann
Stadtrat

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 27. Juni 2023 für den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift Neustadtring / Hermannstraße, NP 47

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 27.06.2023 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:
Stand Rechtsgrundlagen: 23.01.2023

§ 1

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 20.06.2023 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Neustadtring, Diesterwegstraße, Hermannstraße und Ernst-Amme-Straße betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 5. Juli 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan im Maßstab 1:1500 liegt ab sofort beim Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle, Abteilung Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Etage, Zimmer 503 aus und kann von jedermann eingesehen werden. Für die Einsichtnahme ist telefonisch ein Termin unter der Tel.-Nr. 470-4001 oder 470-4002 zu vereinbaren.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 5. Juli 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

